

I Allgemeines

1. Das ARRIBA Erlebnisbad und Saunadorf möchte jedem Gast ein Höchstmaß an Spaß, Erholung und Entspannung bieten. Diese Haus- und Badeordnung dient darüber hinaus der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des ARRIBAs und damit allen Gästen dieser Einrichtung.
2. Mit dem Betreten der Anlage und dem Lösen einer gültigen Eintrittskarte verpflichtet sich der Gast, diese Haus- und Badeordnung sowie auch die sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Bestimmungen anzuerkennen.
3. Bei Gemeinschaftsveranstaltungen ist der jeweilige Leiter, bei Schulklassen die unterrichtende Lehrkraft, für die Beachtung dieser Haus- und Badeordnung sowie für die Aufsicht ihrer Gruppe verantwortlich.

II Besucher

1. Das ARRIBA Erlebnisbad und Saunadorf steht während der Öffnungszeiten grundsätzlich jedermann zur Nutzung zur Verfügung. Ausnahmen hiervon betreffen Personen, die unter Einfluss von Rauschmitteln jeglicher Art stehen sowie Personen mit ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden.
2. Der Zutritt für Menschen, die auf Hilfe angewiesen sind, ist nur mit einer sie begleitenden, volljährigen und verantwortlichen Person möglich. Dies gilt auch für Personen mit Neigung zu Krampf-, Ohnmachts- oder epileptischen Anfällen, sowie bei Herz-Kreislaufkrankungen.
3. Die Nutzung durch Schulen, Schwimmvereine oder andere geschlossene Gruppen bedarf der vorherigen vertraglichen Regelung mit den Stadtwerken Norderstedt.
4. Kinder bis einschließlich 7 Jahre dürfen die Badeeinrichtung nur in Begleitung eines sie beaufsichtigenden Erwachsenen benutzen, der dann auch für die Beachtung dieser Badeordnung verantwortlich ist. Die Anwesenheit von Aufsichtspersonal entbindet die Eltern nicht von ihrer Aufsichtspflicht.
5. Kinder, die Nichtschwimmer sind, haben in unserem Haus verpflichtend Schwimmhilfen zu tragen. Es dient der Sicherheit der Kinder.
6. Tiere dürfen nicht mitgenommen werden.
7. Glasflaschen oder andere Gegenstände aus Glas dürfen nicht ins Bad oder in die Sauna mitgenommen werden.
8. Mitgebrachte Fahrzeuge aller Art sind auf den dafür gesondert ausgewiesenen Flächen zu parken.

III Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten des ARRIBA Erlebnisbades und Saunadorfes werden durch gesonderten Aushang vor der Kasse des Bades und in der Presse bekannt gegeben.
2. Bei übermäßigem Besucherandrang können einzelne Teile des Bades oder auch die ganze Anlage zeitweilig für weitere Besucher gesperrt werden.
3. Eine Einschränkung der Wasserflächen oder anderer Teilbereiche des Bades kann aus besonderen Anlässen gegeben sein.

HAUS- UND BADEORDNUNG



4. Eintrittskarten können bis 60 Minuten vor Schließung erworben werden. Die Bade- und Saunazeit im ARRIBA endet 20 Minuten vor Schließung, d.h. zu diesem Zeitpunkt sind diese Bereiche zu verlassen.
5. Die Bade- und Saunazeiten richten sich nach den gelösten Tarifen. Bei Überschreiten ist ein entsprechender Betrag nachzuzahlen.

IV Entgelt

1. Die entsprechenden Entgelte des Erlebnisbades und Saunadorfes werden durch gesonderten Aushang an der Kasse des Bades bekannt gegeben.
2. Die Geschäftsleitung kann die Benutzung und das Angebot des ARRIBA Erlebnisbades und Saunadorfes jederzeit ganz oder teilweise einschränken (u. a. Sicherheitsgründe, betriebliche Störungen, Sanierungen, Revision). Ansprüche gegen den Betreiber oder die Reduzierung des gelösten Eintrittstarifes sind aus diesem Grund ausgeschlossen.
3. Sind Teile des Betriebes aufgrund von Foto- und Filmaufnahmen, Veranstaltungen, Kursen oder ähnlichem nicht zu benutzen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Reduzierung des Eintrittspreises.
4. Bei Verstoß gegen die Haus- und Badeordnung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Reduzierung des Eintrittspreises.

V Badbenutzung

1. Sämtliche Einrichtungen des Erlebnisbades und Saunadorfes sind pfleglich und ihrer Bestimmung gemäß zu behandeln.
2. Findet ein Gast die Räumlichkeiten, in denen er verweilen will, verunreinigt oder beschädigt vor, so ist dies dem ARRIBA-Team unverzüglich mitzuteilen. Nachträgliche Einwände können nicht berücksichtigt werden.
3. Jeder Gast des ARRIBA Erlebnisbades und Saunadorfes ist verpflichtet, sich vor dem Betreten der Gastbereiche gründlich zu reinigen. Die Verwendung von Seife o. ä. außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
4. Es ist nicht gestattet, sich zu rasieren, die Haare zu färben oder zu tönen sowie eine Pediküre und/oder Maniküre durchzuführen.
5. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist aus hygienischen Gründen nur in üblicher Badekleidung gestattet. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badewindelhöschen zwingend erforderlich. Diese können an der Kasse erworben werden. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen und Straßenkleidung betreten.
6. Zu beachten ist das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko durch nass belastete Bodenflächen. Diesbezüglich ist im gesamten Bade-, Rutschen- und Saunabereich besondere Vorsicht geboten. Grundsätzlich sollten außerhalb der Becken rutschfeste Badeschuhe getragen werden.
7. Mit Rücksicht auf das Ruhebedürfnis aller Gäste ist im Thermal- und Solebereich auf Ruhe zu achten.
8. Jeder Gast hat sich so zu verhalten, dass sich kein anderer Gast durch ihn belästigt und/oder gestört fühlt.

HAUS- UND BADEORDNUNG



9. Die ausgewiesenen Rettungswege müssen unter allen Umständen freigehalten werden.
10. Das Reservieren von Sitz- und Liegeflächen mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen ist nicht gestattet. Falls Gegenstände zu diesem Zwecke dort abgestellt werden, dürfen diese vom Personal des ARRIBA Erlebnisbades und Saunadorfes selbständig oder nach Aufforderung durch Gäste entfernt werden. In ausgewiesenen Bereichen werden Gäste explizit auf das Abräumen von belegten Liegemöglichkeiten hingewiesen.
11. Der Austausch von Zärtlichkeiten ist auf ein Minimum zu reduzieren; im Bade- und Saunabereich sowie in den Umkleieräumen ist dies ganz zu unterlassen. Intime Handlungen werden mit Hausverbot – ohne Erstattung bereits entrichteter Eintrittsgelder – geahndet.
12. Der Genuss von Alkohol ist auf ein vertretbares Maß beschränkt. Das ARRIBA Erlebnisbad und Saunadorf behält sich vor, den Ausschank von alkoholischen Getränken grundsätzlich und pro Gast zu begrenzen, sowie alkoholisierten Gästen den weiteren Konsum zu untersagen und diese bei Gefährdung oder Störung des Badebetriebes – ohne Rückerstattung in Anspruch genommener Leistung und Eintrittsgelder – des Bades zu verweisen.
13. Das Rauchen, inklusive elektronischer Zigaretten, ist nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind die dafür vorgesehenen Raucherplätze mit Aschenbechern im Außenbereich.
14. Die Nutzung der Spiel- und Sportgeräte des Erlebnisbades erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der Gäste.
15. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt.
16. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
17. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen von Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.
18. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen und Schnorchelgeräten bedarf besonderer Zustimmung.
19. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
20. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken ist nicht gestattet.
21. Das Filmen und Fotografieren im ARRIBA ist verboten. Das Benutzen von Mobiltelefonen und Ferngläsern, das Abspielen von Tonträgern und Musizieren mit jeglichen Instrumenten ist nicht gestattet. Ausnahmen werden gegebenenfalls, frühzeitig durch das ARRIBA-Team bekannt gegeben.
22. Aus sicherheitstechnischen Gründen werden Bereiche des ARRIBA Erlebnisbades und Saunadorfes kameraüberwacht. Die Aufzeichnungen können nur im Verdachtsfall von der Geschäftsleitung mit der Polizei eingesehen werden. Diese dienen zur Sicherheit und zum Schutz des Eigentums der Gäste sowie das des ARRIBA Erlebnisbades und Saunadorfes.
23. Für den Verlust eines zur Nutzung überlassenen Schlüssels oder einer Eintrittskarte wird ein besonderes Entgelt erhoben. Näheres regelt die Entgeltordnung.

HAUS- UND BADEORDNUNG



24. Die Gastronomie ist verpachtet.
25. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Der Verkauf von Speisen und Getränken in Bad und Gastronomie erfolgt ausschließlich durch den Pächter. Das Essen sowie das Trinken sind außerhalb der gastronomischen Einrichtungen des Bades nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist die Liegewiese.

VI Rutschen

1. Das Benutzen der Rutschen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Nutzung unter Alkoholeinfluss ist untersagt.
2. Regeln und Anweisungen auf Hinweistafeln sowie elektronische Anzeigen am Rutschenanfang sind bei Benutzung unbedingt zu beachten und einzuhalten.
3. Der Ausgang zu den Rutschen ist mit besonderer Vorsicht und mit Rücksicht auf andere Gäste zu benutzen. Das Rennen ist ausdrücklich untersagt!
4. Jede andere Rutschposition als die jeweils vorgeschriebene ist verboten.
5. Das Anhalten in den Rutschen ist verboten, ebenso von unten in die Rutschen zu laufen.
6. Die Landebecken sind nach dem Rutschen umgehend zu verlassen.
7. Für Beschädigungen an der Badebekleidung, die durch das Rutschen entstehen können, ist der Betreiber nicht verantwortlich.

VII Sauna

1. Das Saunadorf ist mit Ausnahme der Gastronomie ein textilfreier Bereich.
2. Die Benutzung der Anlage unter Alkoholeinfluss ist untersagt.
3. Der Zutritt im Saunadorf ist erst ab einem Alter von 16 Jahren gestattet. Kinder unter 16 Jahren dürfen die Sauna nur in Begleitung einer volljährigen Person nutzen, die zur Beaufsichtigung der Kinder verpflichtet ist.
4. Es wird dringend empfohlen, die in der Sauna aushängenden „Verhaltenshinweise zum Saunabaden“ zu beachten. Bei Unwohlsein oder Krankheit sollte der Saunagast zunächst seinen Arzt befragen.
5. In den Schwitzkammern ist ein ausreichend großes Liege- oder Sitztuch unter dem ganzen Körper (einschließlich der Füße) zu legen, um dadurch jegliche Verunreinigung der Bänke zu vermeiden.
6. Bei Benutzung eines Sauna-Raumes hat der Badegast zu beachten, dass die hohen Temperaturen (40°C am Fußboden, bis 100°C an der Decke) für diese Räume charakteristisch sind. Entsprechende Vorsicht ist geboten. Eine Berührung des Ofens ist ebenso zu vermeiden, wie das Hantieren an Thermostaten, Thermometern und anderen Einrichtungen eines jeden Sauna-Raumes.
7. Die Saunaaufgüsse werden ausschließlich vom ARRIBA-Team getätigt. Andere Essenzen als die hauseigenen können nicht berücksichtigt werden.
8. Mit Rücksicht auf das Ruhebedürfnis aller Gäste ist im gesamten Bade- und Ruhebereich insbesondere in den Saunen und Dampfbädern auf Ruhe zu achten.
9. Saunazubehör wird gegen Zahlung des tariflichen Entgelts leihweise bereitgestellt. Die Wäsche ist pfleglich zu behandeln. Nach dem Saunabad ist die Wäsche durch den Gast an der Ausgabestelle zurückzugeben. Eine missbräuchliche Benutzung oder der Verlust der Wäsche verpflichtet zum Schadenersatz.

HAUS- UND BADEORDNUNG



VIII Solarien

1. Das Benutzen von Solarien ist laut Gesetz nur Personen ab 18 Jahren erlaubt. Die Freigabe für Gäste erfolgt ausschließlich nach Altersprüfung durch unsere Mitarbeiter.
2. Es wird dringend empfohlen, die in den Solarien ausgehängten Hinweisen für künstliche Besonnungsanlagen und Hauttypentabelle zu beachten. Für Auskünfte und Beratung steht das ARRIBA-Team gern zur Verfügung.

IX Fundgegenstände

1. Die im Bereich des Erlebnisbades und Saunadorfes gefundenen Gegenstände sind an der Kasse oder beim ARRIBA-Team abzugeben.
3. Nach einer gewissen Verweildauer wird mit diesen Gegenständen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

X Haftung

1. Die Gäste benutzen das ARRIBA Erlebnisbad und Saunadorf einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen und Parkplätze auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadtwerke Norderstedt, das Bad und dessen Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
2. Jegliche Haftung, soweit gesetzlich zulässig, ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Geld und Wertgegenstände (auch in Wertfächern), abgelegte Kleidungsstücke (auch in Schränken) sowie für Fahrräder und andere Fahrzeuge nebst Inhalt im gesamten ARRIBA und dessen Anlagen, inklusive der ausgewiesenen Parkflächen.
3. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen und umsichtigen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haften die Stadtwerke Norderstedt nicht.
4. Jeder Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leihgaben so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, zum Beispiel Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten, ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

XI Gewerbeausübung

1. Jegliche gewerbliche Betätigung innerhalb des Erlebnisbades und Saunadorfes ist ausschließlich mit einer schriftlichen Zustimmung der Stadtwerke Norderstedt gestattet.
2. Desgleichen bedürfen Film- und Fotoaufnahmen durch Presse und gewerbliche Nutzer der schriftlichen Bestätigung der Stadtwerke Norderstedt.

XII Hausrecht

1. Der Manager/Betriebsleiter des ARRIBA Erlebnisbades und Saunadorfes übt im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht für die Stadtwerke Norderstedt aus. Er ist befugt, alle, zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen und reibungslosen Betriebsablaufes, erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
2. Das Personal des ARRIBA Erlebnisbades und Saunadorfes übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus und den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
3. Wünsche und Anregungen aus dem Badebetrieb nimmt das ARRIBA-Team gern entgegen.

XIII Schulen und Vereine

1. Einzelne Teile des Erlebnisbades stehen, neben dem öffentlichen Badebetrieb, auch den Norderstedter Schulen und schwimmsporttreibenden Vereinen zur Verfügung.
2. Der Benutzungsplan, der den Sportbereich des Bades betrifft, wird im Einvernehmen mit den Beteiligten durch den Manager/Betriebsleiter festgelegt.
3. An den Übungsstunden dürfen ausschließlich Angehörige der benannten Schulen oder Vereine bzw. deren Gruppen teilnehmen. Weitere Teile des Erlebnisbades sind von der Nutzung der Gruppenmitglieder vor, während oder nach der Trainingseinheit ausgeschlossen.
4. Bei Beschädigungen der vorhandenen Einrichtungen haftet der jeweilige Verein bzw. die entsprechende Schule neben dem unmittelbaren Verursacher für den Schaden.

XIV Schlussbestimmungen

1. Diese Haus- und Badeordnung tritt am 08.12.2018 in Kraft.

STADTWERKE NORDERSTEDT
Werkleitung